



# GEMEINDE LUFINGEN

---

SR-Nr: 400.2  
Genehmigungsinstanz: Gemeinderat  
Beschluss vom: 27.05.2026  
Inkraftsetzung: 01.01.2027  
Ergänzung/Revision:

## **Reglement Vereinsförderung der Politischen Gemeinde Lufingen**

## Inhalt

Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Grundsatz.....	3
Art. 3 Voraussetzungen.....	4
Art. 4 Nicht berechnigte Vereine.....	4
Art. 5 Bewilligungspraxis.....	4
Art. 6 Werbung / Öffentlichkeitsarbeit.....	4
Art. 7 Finanzielle Unterstützung.....	5
Art. 8 Vereinsbeitrag.....	5
Art. 9 Kinder- und Jugendförderungsbeitrag.....	5
Art. 10 Ausserordentlicher Beitrag.....	5
Art. 11 Gemeindebeitrag.....	6
Art. 12 Pflichten der Vereine.....	6
Art. 13 Inkraftsetzung.....	6

## **Vormerkungen**

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes sowie gestützt auf Art. 120 und 121 der Kantonsverfassung Zürich, folgendes Reglement

### **Art. 1 Zweck**

Vereine fördern den Zusammenhalt in der Bevölkerung, helfen bei der Integration von Neuzuzügerinnen und Neuzuzügern und betreiben u.a. Jugend- bzw. Seniorenarbeit. Die Gemeinde Lufingen unterstützt ihre Tätigkeit.

Mit diesem Reglement werden die Rahmenbedingungen zur finanziellen Förderung und Unterstützung der Lufinger Vereine festgehalten. Das Konzept dient auch der Transparenz und dem gegenseitigen Verständnis im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten der Gemeinde.

Im Weiteren dient dieses Reglement als Steuerungsinstrument, um eingereichte Unterstützungsgesuche nach einheitlichen Vorgaben zu behandeln. Es legt Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an die Vereine fest.

### **Art. 2 Grundsatz**

Die Gemeinde Lufingen unterstützt ortsansässige, sowie im Embrachertal ansässige Vereine mit gemeinnützigen, wohltätigen, sozialen, kulturellen, sportlichen und anderen ideellen Zwecken. Der Umfang der Förderleistungen an die Vereine ist von der jeweiligen Vereinstätigkeit abgängig.

Die Vereinsunterstützung beruht auf folgenden Punkten:

#### Materielle Unterstützung

- Kostengünstige Infrastruktur
- Koordination
- Bewilligungspraxis
- Werbung / Öffentlichkeitsarbeit

#### Finanzielle Unterstützung

- Vereinsbeitrag
- Kinder- und Jugendförderungsbeitrag
- Ausserordentlicher Beitrag
- Gemeindebeitrag

#### Weitere Grundlagen

- Gebührenverordnung der Gemeinde Lufingen
- Gebührentarif der Gemeinde Lufingen
- Polizeiverordnung der Gemeinde Lufingen

### **Art. 3 Voraussetzungen**

Es werden in erster Linie Vereine mit Sitz in der Gemeinde Lufingen, deren Tätigkeit und Aktivität sich vorwiegend auf die Gemeinde Lufingen beschränken, unterstützt. Vereine ohne Sitz in der Gemeinde Lufingen werden nur unterstützt, wenn aktive Mitglieder und / oder Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Lufingen gesetzlichen Wohnsitz haben. Folgende Kriterien müssen zwingend erfüllt sein:

- Verein nach Art. 60ff ZGB
- schriftliche Statuten
- Sitz in der Gemeinde Lufingen oder in den weiteren Gemeinden im Embrachertal (Embrach, Freistein-Teufen, Oberembrach, Rorbach)
- Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Lufingen
- Sozialer, kultureller oder sportlicher Zweck
- Politisch und konfessionell neutral

### **Art. 4 Nicht berechnigte Vereine**

Vereine, welche kommerzielle, sittenwidrige, gesundheitsschädigende, unethische, kriminelle, politische oder religiöse Zwecke verfolgen oder den Sitz zwecks Nutzung der Unterstützungsangebote nach Lufingen verlegen, werden von einer Unterstützung ausgeschlossen.

### **Art. 5 Bewilligungspraxis**

In Lufingen finden jährlich Veranstaltungen statt. Die meisten Anlässe benötigen eine Bewilligung von der Gemeinde, ein Gastgewerbebepatent und allenfalls eine Polizeistundenverlängerung. Die Gemeinde stellt auf ihrer Website ein digitales Gesuchsformular zur Verfügung. Für die Erteilung von Bewilligungen und Patenten gelten die entsprechenden gesetzlichen Richtlinien und der Gebührentarif der Gemeinde Lufingen.

### **Art. 6 Werbung / Öffentlichkeitsarbeit**

Die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sind für die Vereine von Bedeutung.

Für berechnigte Vereine, die auf einen Anlass hinweisen wollen, stellt die Gemeinde derzeit sechs Plakatständer zur Verfügung. Die Gemeinde stellt auf ihrer Website ein digitales Gesuchsformular zur Verfügung. Es gilt das Prinzip «First come, first serve». Nutzungen durch die Gemeinde haben jedoch jederzeit Vorrang.

Die Gemeinde Lufingen verfügt über eine Website, welche teilweise auch durch die Vereine genutzt werden kann. Die berechnigten Vereine haben die Möglichkeit, Anlässe die in Lufingen stattfinden oder von allgemeinem öffentlichem Interesse sind, online unter Anlässe zu erfassen. Zudem besteht für jeden berechnigten Verein die Möglichkeit, auf der Website der Gemeinde unter Vereinsliste seinen Verein zu porträtieren. Vor der Gemeindeverwaltung sowie in Augwil stehen zwei Schaukästen. Diese Schaukäste stehen auch den berechnigten Vereinen für Informationsaushänge oder Plakate für Anlässe zur Verfügung. Die Dokumente können auf der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

## **Art. 7 Finanzielle Unterstützung**

Der Gemeinderat möchte die wertvolle Vereinsarbeit mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Vorbehalten bleibt jeweils die Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung. Ein genereller Rechtsanspruch auf finanzielle Mittel besteht nicht.

## **Art. 8 Vereinsbeitrag**

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeit unterstützt die Gemeinde Vereine mit jährlichen Vereinsbeiträgen. Jeder berechnete Verein, mit Sitz in Lufingen, erhält einen Vereinsbeitrag pro Jahr in der Höhe von CHF 300. Die Auszahlung muss vom Verein jährlich beantragt werden. Die Gemeinde stellt auf ihrer Website ein digitales Gesuchsformular zur Verfügung, welches wahrheitsgetreu auszufüllen und jeweils bis zum 30. August des laufenden Jahres einzureichen ist. Die Gemeinde behält sich für Kontrollzwecke vor, den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Budget oder eine aktuelle Mitgliederliste einzusehen. Ohne fristgerechte Einreichung des Gesuchs kann kein Vereinsbeitrag gewährt werden.

## **Art. 9 Kinder- und Jugendförderungsbeitrag**

Die Gemeinde unterstützt Vereine, die Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle, regelmässige Freizeitbeschäftigung anbieten. Für jedes jugendliche Vereinsmitglied mit Wohnsitz in der Gemeinde Lufingen, welches im beantragten Kalenderjahr unter 18 Jahre alt ist oder das 18. Lebensjahr erreicht (Stichtag ist der 31.12. des beantragten Beitragsjahres), erhält der berechnete Verein einen Kinder- und Jugendförderbeitrag in der Höhe von CHF 50. Die Auszahlung muss vom Verein jährlich beantragt werden. Die Gemeinde stellt auf ihrer Website ein digitales Gesuchsformular zur Verfügung, welches wahrheitsgetreu auszufüllen und jeweils bis zum 30. August des laufenden Jahres einzureichen ist. Zusätzlich zum Gesuchsformular ist eine Mitgliederliste der Kinder und Jugendlichen mit Adresse, Wohnsitz sowie Geburtsdatum einzureichen. Ohne fristgerechte Einreichung des Gesuchs kann kein Kinder- und Jugendförderbeitrag gewährt werden.

## **Art. 10 Ausserordentlicher Beitrag**

Die Gemeinde kann die Vereine nebst den ordentlichen Beiträgen mit einmaligen oder regelmässigen Beiträgen unterstützen. Hierbei stehen Teilnahme an eidgenössischen Festen oder Anschaffungen, die im Interesse des Vereinszwecks liegen sowie der Öffentlichkeit dienen, im Vordergrund. Dabei werden auch die Erhebung eines Mitgliederbeitrags in üblicher / angemessener Höhe sowie das Vermögen berücksichtigt. Den berechtigten Vereinen werden zudem auf Gesuch hin folgende Jubiläumsbeiträge für öffentliche Jubiläumsanlässe oder Anschaffungen im Jubiläumsjahr ausgerichtet. Die Gemeinde stellt auf ihrer Website ein digitales Gesuchsformular zur Verfügung, welches jeweils bis zum 30. August des laufenden Jahres einzureichen ist.

- 10 jähriges Jubiläum CHF 250
- 25 jähriges Jubiläum CHF 500
- 50 jähriges Jubiläum CHF 750
- 75 jähriges Jubiläum CHF 1'000
- alle 25 Jahre ab 75 jährigem Jubiläum CHF 1'000

Für die Anschaffung einer neuen Vereinsbekleidung oder einer neuen Fahne / Standarte werden die berechtigten Vereine zum Zeitpunkt der Anschaffung, jedoch maximal alle 7 Jahre und auf schriftliches Gesuch hin mit einem Beitrag in der Höhe von CHF 500 unterstützt. Bei Teilnahme an einem Eidgenössischen Fest wie z.B. eidg. Turnfest, eidg. Schützenfest etc. werden die berechtigten Vereine auf schriftliches Gesuch hin mit einem Beitrag in der Höhe von CHF 300 unterstützt. Gesuche um

weitere finanzielle Unterstützungen sind dem Gemeinderat Lufingen schriftlich einzureichen und zu begründen.

#### **Art. 11 Gemeindebeitrag**

Die Gemeinde kann die berechtigten Vereine oder Gruppierungen zusätzlich mit Gemeindebeiträgen, welche an einen bestimmten Zweck oder an eine Veranstaltung gebunden sind, finanziell unterstützen. Dabei soll der Beitrag im Verhältnis des jährlichen Beitrages stehen. Der zuständige Ressortvorsteher kann im Einzelfall in seiner Kompetenz entscheiden.

#### **Art. 12 Pflichten der Vereine**

Die Vereine sind verpflichtet, die Angaben über ihren Verein im Vereinsverzeichnis der Gemeindehomepage aktuell zu halten. Zudem ist das Engagement der Gemeinde Lufingen an geeigneter Stelle zu erwähnen. Die Vereine, welche eine materielle oder finanzielle Unterstützung der Gemeinde erhalten, werden gebeten, die Gemeinde Lufingen als Sponsor aufzuführen. Für diesen Zweck wird das Logo von der Gemeinde Lufingen zur Verfügung gestellt. Die Angaben der Vereine haben wahrheitsgetreu zu erfolgen. Beansprucht ein Verein Unterstützung der Gemeinde unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechende Unterstützung streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren.

#### **Art. 13 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wird mit GRB 87 vom 27. Mai 2026, per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle widersprechenden bzw. durch dieses Reglement ersetzten Reglemente und Beschlüsse aufgehoben.

Yvonne Dorenkamp  
Gemeindepräsidentin

Yasmin Wiederkehr  
Gemeindeschreiberin